

23

Der letzte Schritt weg vom Adelszeichen

Das Wiener Magistrat korrigiert das Personenstandsregister dahingehend, dass der Zusatz „von“ vor Namen gestrichen wird, sodass diese Namen dem Adelsaufhebungsgesetz entsprechen.

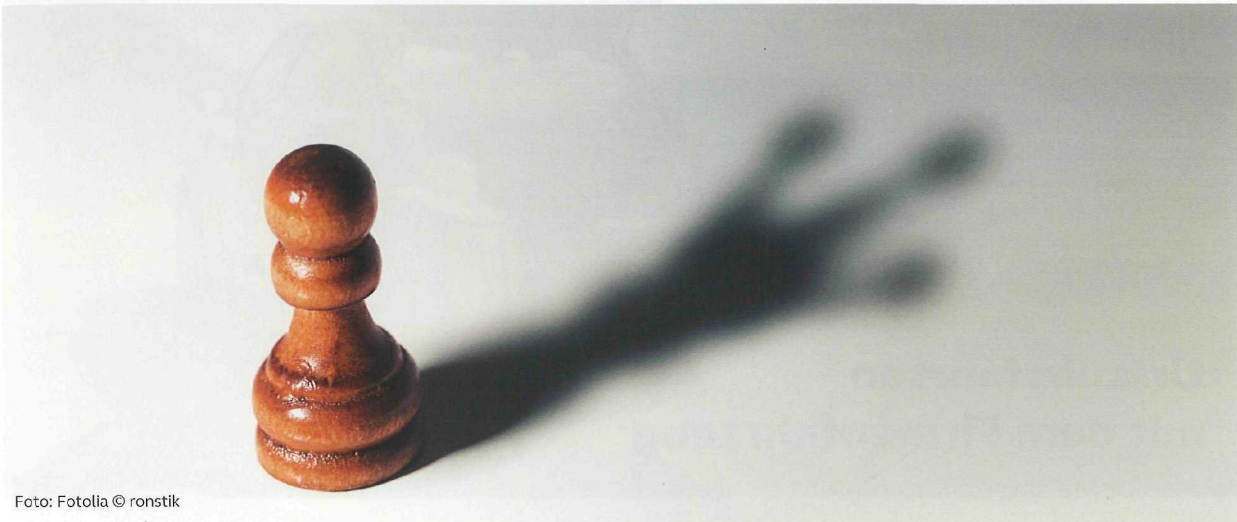


Foto: Fotolia © ronstik

Das Ehepaar „von H.“ war hiermit nicht einverstanden, sondern wandte sich an das Verwaltungsgericht Wien, und als das nicht half, an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hielt die Beschwerde vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung zum Adelsaufhebungsgesetz nicht für erfolgversprechend und trat sie daher an den Verwaltungsgerichtshof ab. Und auch dieses Gericht stellt fest: Das Wiener Magistrat darf nicht nur, sondern muss wahrscheinlich sogar den Zusatz „von“ entfernen. Das ist deshalb der Fall, da es sich bei dem Zusatz „von“ um eine Adelsbezeichnung handelt, die nach dem seit 1919 geltenden und in Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz von österreichischen Staatsbürgern nicht mehr geführt werden dürfe, womit diese Namen bereits zum Zeitpunkt der Eintragung unrichtig gewesen sind. Somit hatte der Magistrat den Namen zu Recht auf „H.“ korrigiert.

Adelsgeschichte

Da Herr von H. 1948 in Deutschland geboren wurde, berief er sich auf die Weimarer Reichsverfassung, die es ihm gestattete, das „von“ als zulässigen Teil seines bürgerlichen Namens zu führen. 1960 wanderte er nach Österreich ein und bekam die österreichische Staatsbürgerschaft. Zwölf Jahre später heiratete er seine Frau, die seinen Namen, „von H.“, annahm. Den VwGH beeindruckten diese Ausführungen jedoch nicht, vielmehr stellte er fest, dass nach dem Adelsaufhebungsgesetz auch ausländische Adelstitel von österreichischen Staatsbürgern nicht geführt werden dürfen und kein Teil des bürgerlichen Namens sein könnten.

Entscheidung gefallen

Dass dieses Spezifikum der österreichischen Rechtsordnung ein legitimes Ziel verfolgt, hat auch der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung aus 2010 bereits anerkannt. Somit hatte der Beschwerdeführer mit der Annahme der österreichischen Staatsbürgerschaft das Recht auf seinen adeligen Zusatz verloren. Dass er ihn dennoch über Jahrzehnte hinweg geführt hatte, war nicht entscheidend.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M.



Mag. David Pukel
Rechtsanwaltsanwärter
bei bpv Hügel.

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
1220 Wien, Vienna
Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308
www.bpv-huegel.com